



Gollwitz, 15.11.2022

## **Konstitution und Arbeitsweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW)**

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ist eines der ältesten staatlichen Fachgremien des Naturschutzes in Deutschland. Die erste Tagung fand am 18. Mai 1936 in Berlin statt.

### **1 Zusammensetzung**

Die LAG VSW umfasst die für den Vogelschutz zuständigen Bereiche der Fachbehörden des Bundes und der Länder.

Mitglieder sind die staatlichen Vogelschutzwarten der Länder bzw. die mit deren Aufgaben befassten Fachverwaltungen der Länder sowie das Bundesamt für Naturschutz (BfN).

Ständiger Gast ist der Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA). Nach Bedarf können weitere Gäste auf Wunsch einzelner Mitglieder hinzugezogen werden.

### **2 Aufgaben**

Die LAG VSW dient dem fachlichen Austausch und der Abstimmung zwischen den Ländern sowie zwischen den Ländern und dem Bund zu Fragen des Vogelschutzes und -monitorings. Sie arbeitet an der Schnittstelle zwischen Umweltministerien, Verwaltung, Wissenschaft, Naturschutzpraxis und ehrenamtlichem Engagement. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehören:

- Informations- und Erfahrungsaustausch zu den relevanten Aspekten des Vogelschutzes,
- Abstimmung der Maßnahmen zur Umweltbeobachtung nach § 6 BNatSchG,
- Festlegung gemeinsamer, länderübergreifender und arbeitsteiliger Schwerpunktaufgaben,
- Erarbeitung einheitlicher, bundesweiter Standards, gemeinsamer Positionen und Empfehlungen,
- Bereitstellung von Informationen und Daten für Verwaltung und Politik.

Dauerhaft werden folgende Themen bearbeitet:

- Fachliche Begleitung der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie. Das betrifft vor allem Gebietsauswahl, Erhaltungsziele, Schutz und Management, Monitoring, Bewertung des Erhaltungszustands und Berichtspflichten,
- Fachliche Begleitung der Umsetzung weiterer internationaler Übereinkommen im Bereich des Vogelschutzes (z. B. Bonner Konvention und AEWA, Ramsar-Konvention, Berner Konvention) und diesbezüglicher nationaler und europäischer Rechtsetzungsverfahren,
- Bearbeitung aktueller Probleme und Fragen des praktischen Vogelschutzes,
- Erarbeitung fachlicher Vorschläge zur Weiterentwicklung des Vogelschutzes,
- Erarbeitung und Weiterentwicklung fachlicher Standards, z. B. für das Vogelmonitoring,
- Abstimmung und Harmonisierung der Erarbeitung von Brutvogelatlantiken und Roten Listen auf Länder- bzw. Bundesebene,
- Suche nach Lösungen von Konflikten zwischen Mensch und Vögeln („Problemarten“).

### **3 Grundsätze der Zusammenarbeit**

Die Mitglieder der LAG VSW stehen durch das BfN-Collaboration-Portal und den Emailverteiler im ständigen Informationsaustausch. Darüber hinaus treffen sich die Mitglieder regelmäßig, möglichst in Verbindung mit der Sitzung der fachlichen Koordinierungsstellen zur Verwaltungsvereinbarung Vogelmonitoring (VVV).

Auf der Webseite der LAG VSW werden alle wichtigen Beschlüsse und Positionspapiere veröffentlicht. Die Webseite enthält auch Kontaktmöglichkeiten zu den Vogelschutzwarten der einzelnen Bundesländer.

#### **3.1 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung obliegt jeweils einer Vogelschutzwarte/Fachbehörde im einjährigen Turnus. Der Wechsel findet in der Regel in alphabetischer Reihenfolge der Bundesländer statt.

Die jeweilige Geschäftsstelle

- organisiert die Treffen der Mitglieder und ggf. Gäste der LAG VSW,
- vertritt die LAG VSW und deren Positionen/Beschlüsse und Empfehlungen nach außen und steht als Ansprechstelle zur Verfügung,
- aktualisiert regelmäßig den Emailverteiler und die Kontaktdaten der Mitglieder in der Zeitschrift „Natur und Landschaft“.

#### **3.2 Treffen der LAG VSW**

Die Treffen sind zentraler Bestandteil der Arbeit der LAG VSW. Sie finden grundsätzlich zwei Mal im Jahr im Bundesland der geschäftsführenden VSW statt.

Von der geschäftsführenden VSW werden vor dem Treffen Themenvorschläge von den übrigen Mitgliedern der LAG VSW abgefragt. Die daraus entstehende Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung rechtzeitig vor dem Treffen verschickt.

Die geschäftsführende VSW des Vorjahres erstellt das Protokoll innerhalb angemessener Zeit, nach Möglichkeit nicht später als 4 Wochen.

Zur Bearbeitung von aktuellen Schwerpunktaufgaben können kurzfristig außerordentliche Arbeitstreffen oder Video- bzw. Telefonkonferenzen organisiert werden.

### **3.3 Beschlussfassung**

Stimmberechtigt sind die Mitglieder (vgl. Pkt. 1) mit jeweils einer Stimme pro Institution. Für die Beschlussfassung ist Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gezählt.

Auf den Treffen der LAG VSW gefasste Beschlüsse werden im Protokoll dokumentiert. Wenn erforderlich, werden dort auch Abwesenheit oder Ergänzungswünsche bzw. Kommentare einzelner Mitglieder vermerkt.

Abseits der regelmäßigen LAG-Treffen kann von der geschäftsführenden VSW auch ein Umlaufverfahren zur Beschlussfassung eingeleitet werden, wenn ein Mitglied eine Beschlussunterlage vorlegt, eine Beschlussfassung keine vertiefte Diskussion erfordert, eine Beschlussfassung dringlich ist oder aus zeitlichen Gründen bei einer ordentlichen Sitzung nicht möglich erscheint.